

An die Vorsitzende
des Jugendhilfeausschusses
Frau Petra Müller-Schönemann
Rathaus
22846 Norderstedt

9. September 2020

**Änderungsantrag zu TOP 6 – Prüfungsauftrag zur Änderung der Satzung
zur Förderung von Kindern in Tagespflege
Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.09.2020**

Die CDU Fraktion stellt unter o.g. TOP folgenden Änderungsantrag:

Prüfauftrag zur Ergänzung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 2 Abs. 2 Nr.3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt Norderstedt.

Der Jugendhilfeausschuss bittet die Verwaltung zu prüfen, ob die nachfolgenden Vorschläge satzungs- und gesetzeskonform in die o. g. Satzung eingearbeitet werden können.

Dafür etwaige erforderliche Finanzmittel oder Stellen sind zu prüfen.

Folgende Inhalte sind hinsichtlich der Möglichkeit der Einarbeitung in die Satzung zu prüfen und dem Jugendhilfeausschluss zu berichten:

Sachkosten : Erhöhung auf die maximale rechtlich mögliche Höhe von 1,36 € gegenüber der bereits beschlossenen Höhe von 1,23 € im JHA 2018.

Gebühren : - Neu – Vorschlag

Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege sind den Gebühren in den Krippen und Kindertagesstätten gleichzustellen.

Beitragspflicht Neu – Vorschlag

Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden Gebühren nach der Gebührensatzung der Stadt Norderstedt für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und der geförderten Tagespflege in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Die Beitragspflicht besteht auch bei Unterbrechung der Kindertagespflege z.B. durch Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson in dem in dieser Satzung festgelegten Umfang.

Kündigungsfrist Neu – Vorschlag

Im öffentlich geförderten Tagespflegeverhältnis beträgt die Kündigungsfrist im Zeitraum 1. August bis einschließlich 30. April des laufenden Kindergartenjahres vier oder acht Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats. Für den Zeitraum vom 1. Mai bis 30. Juni eines Kindergartenjahres ist eine Kündigung zum Monatsende ausgeschlossen. Der frühestmögliche Kündigungszeitpunkt ist der 31. Juli. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet die Fachberatung für die Kindertagespflege.

Fortbildung der Kindertagespflegepersonen Neu – Vorschlag

Bei der Teilnahme an einer fachspezifischen Fortbildung erhalten Tagespflegepersonen, die Kinder im Rahmen eines geförderten Tagespflegeverhältnisses betreuen, die Kosten um die Hälfte erstattet. Im Sinne der Weiterqualifizierung werden Teilnahmen an fachspezifischen Veranstaltungen weit über die mindestens vorausgesetzten Fortbildungsstunden erwartet, um diese hoheitliche Aufgabe, im Sinne des Wohlbefindens der zu betreuenden Kinder, zu erfüllen.

Erstattungsfähig sind maximal 15 Stunden pro Kalenderjahr.

Unterbrechungszeiten - neu:

Fehlzeiten, gleich ob durch Krankheit, Urlaub oder Fortbildung bedingt, werden mit maximal 25 Betreuungstagen im Kalenderjahr vergütet. Für darüberhinausgehende Fehltage besteht kein Vergütungsanspruch.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Jugendhilfeausschuss rechtzeitig vorzulegen, so dass ggf. eine geänderte Satzung zum 01.01.2021 in Kraft treten kann.

Die Fachberatung für Kindertagespflege ist bei den Änderungswünschen im Ausschuss am 10.09.2020 zu beteiligen.

Begründung erfolgt mündlich.

Für die CDU-Fraktion Norderstedt

Cedric Gräper